



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-172.20

Bregenz, am 20.4.1993

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>18</u>	-GE/19 <u>93</u>
Datum: 23. APR. 1993	
Verteilt 23. April 1993 <i>frisch</i>	

Auskünfte:
Dr. Zech

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2065

D. Klausgraber

Betrifft: Novellierung des Luftfahrtgesetzes; Bundesgesetz über die Austro Control GesmbH;
Verordnungen nach dem Luftfahrtgesetz;
Entwürfe, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 4. März 1993, Zl. 5810/9-7/93, und
Schreiben vom 15. März 1993, Zl. 5810/14-7/93

Zu den übermittelten Entwürfen einer Novellierung des Luftfahrtgesetzes betreffend Luftfahrthindernisse, eines Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH, einer Verordnung zur Änderung der Zivilluftfahrt-Personalverordnung, einer Flugsicherungsan- und -abflugsgebührenverordnung 1993 sowie einer Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge wird Stellung genommen wie folgt:

I. Zur Novellierung des Luftfahrtgesetzes betreffend Luftfahrthindernisse:

1. Allgemeines:

Der mit Schreiben vom 15. März 1993 - beim Amt der Landesregierung eingelangt am 19. März 1993 - übermittelte Gesetzesentwurf betreffend eine Novelle zum Luftfahrtgesetz zur Neuregelung der Luftfahrthindernisse ist in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Es muß insbesondere auch bemängelt werden, daß diese Gesetzesänderung mit ihren weitreichenden Konsequenzen für die Länder mit einer nur 10-tägigen Frist zur Stellungnahme ausgesandt wurde.

- 2 -

Diese Vorgangsweise überrascht umso mehr, als im Rahmen der am 10. März 1993 bei der Obersten Zivilluftfahrtbehörde stattgefundenen Besprechung mit den Ländern im Gegenstand Einvernehmen darüber bestand, daß die durch die Gesetzesänderung erforderlichen Aufgaben beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verbleiben, die Länder allerdings dem genannten Bundesministerium bei der Erstellung einer entsprechenden kartographischen Unterlage (Hinderniskarte) behilflich sein werden.

Es wird im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verkannt, daß im Rahmen der mit Hubschraubern durchgeführten Not- und Rettungsflüge bedeutende Gefahren entstehen, die es möglichst zu vermeiden gilt. Das Bemühen, für diese teilweise unter extremsten Bedingungen durchzuführenden Einsätze möglichst optimale Sicherheitsvoraussetzungen zu schaffen, wird begrüßt und unterstützt.

Das Problem der Luftfahrthindernisse steht allerdings in sehr engem Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex der Flugsicherung. Es wäre daher aus sachlicher Sicht naheliegend, die durch die Gesetzesänderung entstehenden Aufgaben dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (bzw. der Austro Control GesmbH) zu übertragen, das Bundesamt verfügt nämlich über die zur Besorgung der Aufgaben erforderliche fachpersonelle und technische Ausstattung. Es bestehen darüber hinaus inhaltliche Bedenken hinsichtlich einiger der vorgeschlagenen Bestimmungen (siehe Punkt 2.).

Im Zusammenhang mit dem übermittelten Gesetzentwurf ist auch auf die Bestimmungen des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 hinzuweisen. In diesen Bestimmungen wird gesetzlich vorgeschrieben, daß der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme von Maßnahmen, die Mehrbelastungen für die Gebietskörperschaften zur Folge haben können, Verhandlungen führen muß. Derartige Verhandlungen werden spätestens nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens und noch vor der Behandlung einer Regierungsvorlage im Ministerrat zu führen sein.

- 3 -

2. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Z. 1 (§ 85 Abs. 2 lit. c):

Die vorgeschriebene Mindesthöhe erscheint weit zu gering, weil damit praktisch jede Stromleitung erfaßt würde, was realitätsfremd und unpraktikabel ist. Warum der Entwurf im übrigen nur auf Autobahnen (und nicht etwa auch auf Autostraßen, Schnellstraßen usw.) abstellt, bleibt unklar.

Der Begriff der "besonderen Geländebeschaffenheit" ist unbestimmt. Diese vage Begriffsbestimmung bietet für die im Abs. 4 vorgesehene Verordnung durch den Landeshauptmann keine ausreichende Grundlage.

Zu Z. 2 (§ 85 Abs. 4):

Auf den mit dieser Aufgabenstellung verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand für den Landeshauptmann wird hingewiesen.

Zu Z. 3 (§ 91a):

Auch der in dieser Bestimmung vorgesehene Verfahrensaufwand ist im Verhältnis zu den vorgesehenen Fristen (Abs. 4) nicht bewältigbar. Darüber hinaus erfordert es umfangreiche regelmäßige Kontrollen, welche sowohl in personeller Hinsicht als auch hinsichtlich der technischen Voraussetzungen äußerst aufwendig wären.

Zu Z. 3 (§ 91b):

Die in dieser Bestimmung vorgeschlagenen Fristen erscheinen praxisfern, wenn man sich die enorme Zahl der meldepflichtigen Anlagen vor Augen hält.

Zu Z. 3 (§ 91c), Zif. 6 und 7:

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil wird verwiesen. Diese Aufgaben erfordern eine erhebliche Personalaufstockung und Ausweitung der technischen Ausstattung, um die gewünschten Erhebungen mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Raschheit zu erledigen.

- 4 -

II. Zum Bundesgesetz über die Austro Control GesmbH:

§ 2 Abs. 2 des Art. I sollte in den letzten zwei Zeilen wie folgt geändert werden: .

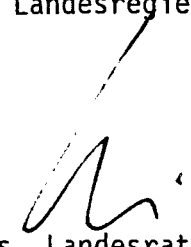
"... sowie über Anforderung von Behörden die Erstellung von Gutachten".

Bisher hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt auch für den Landeshauptmann und die Bezirkshauptmannschaften als Luftfahrtbehörden erster Instanz Gutachten erstattet. Nach dem vorgesehenen Wortlaut des Gesetzesentwurfes wäre dies in Hinkunft nur noch unter Einschaltung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr möglich.

In Art. II sieht § 70 Abs. 5 des Luftfahrtgesetzes vor, daß in Verfahren über eine Neuerteilung einer Zivilflugplatz-Bewilligung oder eine Erweiterung einer bestehenden Zivilflugplatz-Bewilligung die Gemeinden des Standortes des Flugplatzes und unmittelbar an diesen angrenzende Gemeinden Parteistellung haben. Im Hinblick auf die derzeit laufenden Bestrebungen, bei Krankenhäusern Zivilflugplätze für Rettungshubschrauber zu schaffen und luftfahrtrechtlich zu bewilligen, wird angeregt, vereinfachte Verfahren für die Erteilung derartiger Bewilligungen gesetzlich festzulegen, da ein öffentliches Interesse an der Errichtung derartiger Flugplätze besteht.

In Art. II wäre § 146 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes so abzuändern, daß in erster Instanz die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz der jeweils zuständige unabhängige Verwaltungssenat als Verwaltungsstrafbehörde tätig zu werden hat. Die Übertragung der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als erste und letzte Instanz wird abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

